

Amtsblatt der Europäischen Union

C 100



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

15. März 2019

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2019/C 100/01	Beschluss des Rates vom 12. März 2019 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	1
2019/C 100/02	Mitteilung an die Personen und Organisationen beziehungsweise Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2019/415 des Rates, und nach der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/408 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen	9
2019/C 100/03	Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen	10
2019/C 100/04	Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2019/416 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/409 des Rates +, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen	11
2019/C 100/05	Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen	12

DE

Europäische Kommission

2019/C 100/06	Euro-Wechselkurs	13
---------------	------------------------	----

Rechnungshof

2019/C 100/07	Sonderbericht Nr. 04/2019 — „Das Kontrollsystem für ökologische/biologische Erzeugnisse hat sich zwar verbessert, einige Herausforderungen bleiben jedoch bestehen“	14
---------------	---	----

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2019/C 100/08	Liquidationsverfahren — Entscheidung zur Eröffnung des Liquidationsverfahrens gegen Horizon Insurance Company Limited (<i>Bekanntmachung gemäß Artikel 280 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)</i>)	15
---------------	---	----

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2019/C 100/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9190 — ADP/Bouygues/BPCE/IFC/Marguerite/TAV/ZAIC-A) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall (!)	16
---------------	--	----

Berichtigungen

2019/C 100/10	Berichtigung der Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Änderung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr (Abl. C 39 vom 1.2.2019)	18
2019/C 100/11	Berichtigung der Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (Abl. C 39 vom 1.2.2019) ...	18

(!) Text von Bedeutung für den EWR.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 12. März 2019

zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für
Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

(2019/C 100/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die dem Rat von der Regierung jedes Mitgliedstaats vorgelegte Kandidatenliste,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat mit dem Beschluss vom 24. Februar 2016 ⁽²⁾ die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz für die Zeit vom 29. Februar 2016 bis zum 28. Februar 2019 ernannt.
- (2) Diese Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder bleiben im Amt, bis ihre Ersetzung oder die Erneuerung ihres Mandats beschlossen wird.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des genannten Ausschusses sollten für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz werden für den Zeitraum vom 1. März 2019 bis zum 28. Februar 2022 ernannt:

I. REGIERUNGSVERTRETER

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien		
Bulgarien	Frau Vaska SEMERDZHIEVA	Frau Darina KONOVA Herr Nikolay ARNAUDOV

⁽¹⁾ ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1.⁽²⁾ ABl. C 79 vom 1.3.2016, S. 1.

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Tschechien	Herr Jaroslav HLAVÍN	Herr Pavel FOŠUM Frau Lucie KYSELOVÁ
Dänemark	Frau Charlotte SKJOLDAGER	Frau Annemarie KNUDSEN
Deutschland	Herr Kai SCHÄFER	Herr Thomas VOIGTLÄNDER Frau Ellen ZWINK
Estland	Frau Seili SUDER	Frau Maret MARIPUU Frau Silja SOON
Irland	Frau Paula GOUGH	Frau Marie DALTON Herr Stephen CURRAN
Griechenland		
Kroatien	Frau Snježana ŠTEFOK	Frau Ana AKRAP Herr Jere GAŠPEROV
Spanien	Herr Francisco Javier PINILLA GARCÍA	Frau Mercedes TEJEDOR AIBAR Frau Belén PÉREZ AZNAR
Frankreich	Herr Frédéric TEZE	Frau Amel HAFID Herr Arnaud PUJAL
Italien		
Zypern	Herr Anastassios YANNAKI	Herr Aristodemos ECONOMIDES Herr Marios KOURTELLIS
Lettland	Frau Māra VĪKSNE	Frau Jolanta GEDUŠA Herr Renārs LŪSIS
Litauen	Frau Aldona SABAITIENĖ	Frau Gintarė BUŽINSKAITĖ Frau Vilija KONDROTIENĖ
Luxemburg		

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Ungarn	Herr Péter NESZTINGER	Frau Katalin BALOGH Herr Gyula MADARÁSZ
Malta		
Niederlande	Frau Heidi BOUSSEN	Herr Martin G. DEN HELD Herr Rob TRIEMSTRA
Österreich	Frau Anna RITZBERGER-MOSER	Frau Gertrud BREINDL Frau Gerlinde ZINIEL
Polen	Frau Danuta KORADECKA	Herr Dariusz GŁUSZKIEWICZ Herr Roman SAŚIADEK
Portugal	Frau Maria Luísa TORRES ECKENROTH GUIMARÃES	Herr Carlos Jorge AFONSO PEREIRA Frau Maria Helena CORREIA DE ARAÚJO KRIPPAHL
Rumänien	Frau Anca Mihaela PRICOP	Herr Marian TĂNASE Herr Dantes Nicolae BRATU
Slowenien	Herr Nikolaj PETRIŠIČ	Frau Vladka KOMEL Herr Jože HAUKO
Slowakei	Frau Romana HURTUKOVÁ	Frau Petra KUBIČAROVÁ Frau Martina DULEBOVÁ
Finnland	Herr Raimo ANTILA	Frau Liisa HAKALA Frau Sirkku SAARIKOSKI
Schweden	Frau Boel CALLERMO	Frau Victoria DIPPEL Herr Håkan OLSSON
Vereinigtes Königreich	Herr Hefin DAVIES	Herr Clive FLEMING Herr Stephen TAYLOR

II. VERTRETER DER ARBEITNEHMERVERBÄNDE

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien		
Bulgarien	Herr Ivan KOKALOV	Herr Ognyan ATANASOV Herr Aleksandar ZAGOROV
Tschechien	Frau Radka SOKOLOVÁ	Herr Václav PROCHÁZKA Herr Miroslav FEBER
Dänemark	Frau Nina HEDEGAARD NIELSEN	Herr Niels SØRENSEN
Deutschland	Frau Sonja KÖNIG	Frau Anne KARRASS Herr Moriz-Boje TIEDEMANN
Estland	Frau Aija MAASIKAS	Herr Argo SOON Frau Elina REEDI
Irland	Herr Sylvester CRONIN	Herr Frank VAUGHAN Frau Dessie ROBINSON
Griechenland		
Kroatien	Herr Marko PALADA	Frau Gordana PALAJSA Herr Rajko KUTLAČA
Spanien	Frau Ana GARCÍA DE LA TORRE	Herr Pedro J. LINARES Herr Marco ROMERO
Frankreich		
Italien		
Zypern	Herr Evangelos EVANGELOU	Herr Nicos ANDREOU Herr Stelios CHRISTODOULOU
Lettland	Herr Ziedonis ANTAPSONS	Herr Mārtiņš PUŽULS Frau Kristīne KURSĪTE

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Litauen	Frau Inga RUGINIENĖ	Herr Ričardas GARUOLIS Herr Kęstutis JUKNYS
Luxemburg	Herr Carlos PEREIRA	Herr Paul DE ARAUJO Herr Jean-Luc DE MATTEIS
Ungarn		
Malta		
Niederlande	Herr Willem VANVEELEN	Herr Rik VAN STEENBERGEN
Österreich	Frau Ingrid REIFINGER	Frau Julia NEDJELIK-LISCHKA Frau Petra STREITHOFER
Polen	Frau Katarzyna BARTKIEWICZ	Frau Longina KACZMARSKA Herr Stefan ŁUBNIEWSKI
Portugal	Herr Fernando José MACHADO GOMES	Herr Georges CASULA Frau Vanda Teresa ROGADO MEDEIRO PEREIRA DA CRUZ
Rumänien	Frau Mihaela DARLE	Herr Corneliu CONSTANTINOAIA Herr Dumitru FORNEA
Slowenien	Frau Lučka BÖHM	Frau Katja GORIŠEK Herr Simon ŠIBELJA
Slowakei	Herr Peter RAMPÁŠEK	Herr Vladimír KMEC Frau Iveta KUCOVÁ
Finnland	Frau Anne MIRONEN	Herr Erkki AUVINEN Frau Hanna-Maija KAUSE
Schweden	Frau My BILLSTAM	Frau Karin FRISTEDT Frau Ulrika HAGSTRÖM
Vereinigtes Königreich	Herr Hugh ROBERTSON	

III. VERTRETER DER ARBEITGEBERVERBÄNDE

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien		
Bulgarien	Herr Georgi STOEV	Frau Petya GEOREVA Frau Antoaneta KATZAROVA
Tschechien	Frau Renata ZBRANKOVÁ	Frau Kristýna BENDELOVÁ Herr Martin RÖHRICH
Dänemark	Frau Lena SØBY	Herr Jens SKOVGAARD LAURITSEN
Deutschland	Herr Eckhard METZE	Herr Stefan ENGEL Herr Rüdiger TRIEBEL
Estland	Frau Marju PEÄRNBERG	Frau Piia ZIMMERMANN Frau Ille NAKURT-MURUMAA
Irland	Herr Michael GILLEN	Frau Katharine MURRAY
Griechenland		
Kroatien	Frau Admira RIBIČIĆ	Herr Nenad SEIFERT Herr Boris ANTUNOVIĆ
Spanien	Frau Rosa SANTOS FERNÁNDEZ	Frau Isabel MAYA RUBIO Frau Laura CASTRILLO NÚÑEZ
Frankreich		
Italien		
Zypern	Herr Emilios MICHAEL	Herr Polyvios POLYVIOU Herr Giorgos HADJIKALLIS
Lettland	Herr Jānis PUMPIŅŠ	Frau Līga MENĢELSONE Frau Inese STEPĪŅA

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Litauen	Frau Rūta JASIENĖ	Herr Vaidotas LEVICKIS Herr Giedrius MAŽŪNAITIS
Luxemburg	Herr François ENGELS	Herr Pierre BLAISE Herr Marc KIEFFER
Ungarn		
Malta		
Niederlande	Herr W.M.J.M. VAN MIERLO	
Österreich	Frau Christa SCHWENG	Frau Julia SCHITTER Frau Pia Maria ROSNER-SCHEIBENGRAF
Polen	Herr Jacek MĘCINA	Frau Agnieszka SZPARA Herr Rafał HRYNYK
Portugal	Herr Luís HENRIQUE	Herr Manuel Marcelino PENA COSTA Herr Luís Miguel CORREIA MIRA
Rumänien	Frau Daniela SÂRBU	Herr Ovidiu NICOLESCU Frau Daniela TĂNASE
Slowenien	Herr Igor ANTAUER	Frau Karmen FORTUNA JEFIM
Slowakei	Herr Róbert MEITNER	Herr Ivan PEKÁR Frau Silvia SUROVÁ
Finnland	Frau Riitta WÄRN	Frau Auli RYTIVAARA Herr Mikko RÄSÄNEN
Schweden	Frau Bodil MELLBLOM	Frau Cecilia ANDERSSON Frau Malin LOOBERGER
Vereinigtes Königreich	Herr Matthew PERCIVAL	Herr Terry WOOLMER

Artikel 2

Der Rat ernennt die noch vorzuschlagenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* zur Information veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 12. März 2019.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E.O. TEODOROVICI

Mitteilung an die Personen und Organisationen beziehungsweise Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2019/415 des Rates, und nach der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/408 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen

(2019/C 100/02)

Den im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates ⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2019/415 des Rates ⁽²⁾, und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates ⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/408 des Rates ⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, aufgeführten Personen und Organisationen beziehungsweise Einrichtungen wird Folgendes mitgeteilt:

Nach Überprüfung der in den vorgenannten Anhängen enthaltenen Liste der benannten Personen und Organisationen beziehungsweise Einrichtungen hat der Rat der Europäischen Union entschieden, dass die im Beschluss 2014/145/GASP und in der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 vorgesehenen restriktiven Maßnahmen für diese Personen und Organisationen beziehungsweise Einrichtungen weiter gelten sollten.

Die betroffenen Personen und Organisationen beziehungsweise Einrichtungen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 269/2014) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4 der Verordnung).

Die betroffenen Personen und Organisationen beziehungsweise Einrichtungen können vor dem 1. Juni 2019 beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1.C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffenen Personen und Organisationen beziehungsweise Einrichtungen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 73 vom 15.3.2019, S. 110.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 73 vom 15.3.2019, S. 9.

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen

(2019/C 100/03)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind der Beschluss 2014/145/GASP des Rates ⁽²⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2019/415 des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates ⁽⁴⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/408 des Rates ⁽⁵⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist das Referat RELEX.1.C der Generaldirektion RELEX (Auswärtige Angelegenheiten, Erweiterung und Katastrophenschutz) des Generalsekretariats des Rates (GSC), das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1.C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter

data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss 2014/145/GASP, geändert durch den Beschluss (GASP) 2019/415, und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/408, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss 2014/145/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die erhobenen personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Einschränkungen wird den Rechten der betroffenen Personen wie dem Auskunftsrecht sowie dem Recht auf Berichtigung oder Widerspruch gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 entsprochen.

Die personenbezogenen Daten werden fünf Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Streichung der betroffenen Person von der Liste der Personen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von eventuell begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einlegen.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 73 vom 15.3.2019, S. 110.

⁽⁴⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. L 73 vom 15.3.2019, S. 9.

Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2019/416 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/409 des Rates+, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen

(2019/C 100/04)

Den im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates ⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2019/416 des Rates ⁽²⁾, und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, durch ⁽³⁾ geführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/409 des Rates ⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, aufgeführten Personen wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass diese Personen in die Liste der Personen und Organisationen aufzunehmen ist, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen. Die Gründe für die Benennung dieser Personen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedsstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 269/2014) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4 der Verordnung).

Die betroffenen Personen können beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1.C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 73 vom 15.3.2019, S. 117.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 73 vom 15.3.2019, S. 16.

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen

(2019/C 100/05)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind der Beschluss 2014/145/GASP des Rates ⁽²⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2019/416 des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates ⁽⁴⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/409 des Rates ⁽⁵⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist das Referat RELEX.1.C der Generaldirektion RELEX (Auswärtige Angelegenheiten, Erweiterung und Katastrophenschutz) des Generalsekretariats des Rates (GSC), das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1.C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter

data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss 2014/145/GASP, geändert durch den Beschluss (GASP) 2019/416 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/409 des Rates, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss 2014/145/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die erhobenen personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Einschränkungen wird den Rechten der betroffenen Personen wie dem Auskunftsrecht sowie dem Recht auf Berichtigung oder Widerspruch gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 entsprochen.

Die personenbezogenen Daten werden fünf Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Streichung der betroffenen Person von der Liste der Personen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von eventuell begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einlegen.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 73 vom 15.3.2019, S. 117.

⁽⁴⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. L 73 vom 15.3.2019, S. 16.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

14. März 2019

(2019/C 100/06)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1295	CAD	Kanadischer Dollar	1,5074
JPY	Japanischer Yen	126,09	HKD	Hongkong-Dollar	8,8665
DKK	Dänische Krone	7,4624	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6585
GBP	Pfund Sterling	0,85228	SGD	Singapur-Dollar	1,5325
SEK	Schwedische Krone	10,5373	KRW	Südkoreanischer Won	1 283,62
CHF	Schweizer Franken	1,1351	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,3820
ISK	Isländische Krone	133,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,5984
NOK	Norwegische Krone	9,7155	HRK	Kroatische Kuna	7,4214
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 150,44
CZK	Tschechische Krone	25,668	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6180
HUF	Ungarischer Forint	314,43	PHP	Philippinischer Peso	59,601
PLN	Polnischer Zloty	4,3032	RUB	Russischer Rubel	73,9250
RON	Rumänischer Leu	4,7650	THB	Thailändischer Baht	35,896
TRY	Türkische Lira	6,1842	BRL	Brasilianischer Real	4,3330
AUD	Australischer Dollar	1,6030	MXN	Mexikanischer Peso	21,8824
			INR	Indische Rupie	78,4730

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

RECHNUNGSHOF

Sonderbericht Nr. 04/2019

„Das Kontrollsystem für ökologische/biologische Erzeugnisse hat sich zwar verbessert, einige Herausforderungen bleiben jedoch bestehen“

(2019/C 100/07)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 04/2019 „Das Kontrollsystem für ökologische/biologische Erzeugnisse hat sich zwar verbessert, einige Herausforderungen bleiben jedoch bestehen“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) aufgerufen bzw. von dort heruntergeladen werden.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Liquidationsverfahren**Entscheidung zur Eröffnung des Liquidationsverfahrens gegen Horizon Insurance Company Limited**

(Bekanntmachung gemäß Artikel 280 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II))

(2019/C 100/08)

Versicherungsunternehmen	Horizon Insurance Company Limited Eingetragener Geschäftssitz: 5/5 Crutchett's Ramp GIBRALTAR
Datum, Inkrafttreten und Art der Entscheidung	Am 19. Dezember 2018 bestellte der Supreme Court of Gibraltar Herrn Frederick David John White von Grant Thornton Gibraltar nach dem gibraltarischen Insolvenzgesetz von 2011 mit sofortiger Wirkung zum Verwalter der Horizon Insurance Company Limited. Der Verwalter wird in Abstimmung mit dem im Vereinigten Königreich ansässigen Fonds zur letztinstanzlichen Entschädigung der Kunden von Finanzdienstleistungsunternehmen (Financial Services Compensation Scheme, FSCS) sicherstellen, dass gültige und berechtigte Ansprüche aller Versicherungsnehmer weiterhin reguliert werden. Er ist berechtigt, Versicherungsgläubigern aus dem Unternehmensvermögen bis zu 80 % der vereinbarten Versicherungsansprüche zuzuteilen; die Restbeträge sind über den FSCS abgesichert. Inkrafttreten: 19. Dezember 2018
Zuständige Behörden	Supreme Court of Gibraltar (Oberster Gerichtshof von Gibraltar) The Law Courts 227 Main Street GIBRALTAR
Aufsichtsbehörde	Gibraltar Financial Services Commission (Finanzdienstleistungskommission Gibraltar) Suite 3, Ground Floor Atlantic Suites Europort Avenue PO Box 940 GIBRALTAR
Bestellter Verwalter	Frederick David John White Grant Thornton Gibraltar 6A Queensway PO Box 64 GIBRALTAR
Anwendbares Recht	Gibraltarisches Recht Financial Services (Insurance Companies) (Solvency II Directive) Act 2015 (Gibraltarisches Finanzdienstleistungsgesetz von 2015 (Versicherungsunternehmen) (Richtlinie „Solvabilität II“)) Insolvency Act 2011 (Gibraltarisches Insolvenzgesetz von 2011) Companies Act 2014 (Gibraltarisches Unternehmensgesetz von 2014)

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9190 — ADP/Bouygues/BPCE/IFC/Marguerite/TAV/ZAIC-A)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 100/09)

1. Am 5. März 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Bouygues Bâtiment International („Bouygues“, Frankreich), Tochtergesellschaft der Unternehmensgruppe Bouygues,
- Mirova (Frankreich), kontrolliert von BPCE,
- ZAIC-A-Limited („ZAIC“, Vereinigtes Königreich).

Bouygues und Mirova übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von ZAIC, das weiterhin auch unter der gemeinsamen Kontrolle von Aéroports de Paris, International Finance Corporation, Marguerite-Fonds und TAV Airports Holding stehen wird.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Bouygues: Planung und Durchführung von Projekten komplexer Gebäude auf internationaler Ebene,
- Mirova: von der AMF zugelassene Vermögensverwaltungsgesellschaft, die auf die Verwaltung „verantwortungsbewusster“ Investitionen institutioneller Anleger spezialisiert ist,
- ZAIC: Betrieb und Leitung des Flughafens Zagreb im Rahmen eines Konzessionsvertrags.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9190 — ADP/Bouygues/BPCE/IFC/Marguerite/TAV/ZAIC-A

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax: +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**Änderung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr***(Amtsblatt der Europäischen Union C 39 vom 1. Februar 2019)*

(2019/C 100/10)

Seite 16, letzter Abschnitt in der rechten Spalte:

Anstatt: „31 janvier 2019“

muss es heißen: „21 février 2019“;

Anstatt: „31 January 2019“

muss es heißen: „21 February 2019“.

Berichtigung der Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen***(Amtsblatt der Europäischen Union C 39 vom 1. Februar 2019)*

(2019/C 100/11)

Auf Seite 17, Zeile vier der Tabelle:

Anstatt: „Frist für die Einreichung von Zulassungsanträgen bzw. für die Angebotsabgabe

8. April 2019 (16.00 Uhr Ortszeit)“

muss es heißen: „Frist für die Einreichung von Zulassungsanträgen bzw. für die Angebotsabgabe

29. April 2019 (16.00 Uhr Ortszeit)“.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE